



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

(120-fach)



31. August 2012

Seite 1 von 6

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
03.10.50014

Gupta / Füh
Telefon 0211 871-
Telefax 0211 871-

**Beantwortung der Fragen des Herrn MdL Kruse vom 23.08.2012 für
die Sitzung des Innenausschusses am 06.09.2012 zu TOP 1 "Der
Fall Sami A."**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich die Antworten auf die Fragen des Herrn Kruse MdL zu
TOP 1 der Sitzung des Innenausschusses am 06.09.2012.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

31. August 2012

Seite 1 von 7

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
03.10.50014

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Gupta / Fütth
Telefon 0211 871-
Telefax 0211 871-

**Beantwortung der Fragen des Herrn MdL Kruse vom 23.08.2012 für
die Sitzung des Innenausschusses am 06.09.2012 zu TOP 1 "Der
Fall Sami A."**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich die Antworten auf die Fragen des Herrn Kruse MdL zu
TOP 1 der Sitzung des Innenausschusses am 06.09.2012.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Vorbemerkung

Seite 2 von 7

Nach den Feststellungen im sogenannten "Al-Tawhid"-Verfahren soll Sami A. mit weiteren Personen aus NRW Ende 1999/Anfang 2000 über Saudi Arabien und Pakistan in ein Ausbildungslager der Al-Qaida nach Afghanistan gereist sein. Dort habe Sami A. zumindest einen auf 45 Tage angelegten militärischen Grundlehrgang absolviert und zeitweise eine Funktion in der Leibgarde Osama Bin Ladens wahrgenommen.

Der "Al-Tawhid"-Prozess richtete sich gegen drei Personen, die als Mitglieder einer deutschen Zelle der Al-Tawhid-Gruppe (eigene Bezeichnung: Al-Tawhid wal Jihad) um den Jordanier Abu Mosab Al ZARKAWI – bekannt als "der Schlächter von Bagdad" und Gründer der Al-Qaida im Irak – unter anderem die Durchführung von Anschlägen gegen jüdische bzw. israelische Einrichtungen in Deutschland planen, sowie gegen eine Person, die durch Beschaffung von Schusswaffen und der versuchten Beschaffung von Handgranaten die Zelle unterstützt hatte.

In dem damaligen Strafverfahren trat Sami A. als Zeuge auf. Der Hauptbelastungszeuge in diesem Prozess, der Iraker Shadi A., berichtete im Rahmen seiner Zeugenaussage auch über die Reise und den Aufenthalt des Sami A. in einem Ausbildungslager der Al-Qaida. Sami A. bestreitet demgegenüber auch weiterhin einen Aufenthalt in einem Al-Qaida Lager.

Insbesondere bei vielen jungen Muslimen gilt Sami A. inzwischen als religiöse Autorität, der Inhalte aus dem Koran ohne Hinzuziehung schriftlicher Unterlagen vorträgt. Als eine Kapazität, die mit dem Islam besonders vertraut ist, vermittelt er seinen Anhängern allein durch seine Tätigkeit als Prediger, dass sein eigener Lebenswandel, einschließlich seiner militärischen Ausbildung in einem Al-Qaida-Lager, der Ausübung der Religion entspricht und insofern sogar als vorbildlich angesehen werden könnte. Dagegen liegen den Sicherheitsbehörden trotz intensiver Beobachtung keine gerichtsfesten Hinweise vor, wonach Sami A. gezielt Personen aus seinem Umfeld radikalisiert.

Von Personen, die in einem Lager einer terroristischen Vereinigung unterwiesen worden sind und anschließend in das Bundesgebiet zurückkehren, geht eine generelle Gefahr aus. Diese sogenannten Rückkehrer genießen bei jungen Salafisten ein hohes Ansehen. Letztere könnten veranlasst werden, ihren Vorbildern nachzueifern und ebenfalls ein terroristisches Ausbildungslager aufzusuchen. Deshalb werden diese Rückkehrer von den Sicherheitsbehörden besonders in den Blick genommen.



1.) Was unternehmen die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden konkret, um die Bevölkerung vor den Aktivitäten des Islamisten Sami A. zu schützen?

Seit Bekanntwerden seiner Vita im Ermittlungsverfahren (2003/2004) gegen die Al-Tawhid-Zelle ist Sami A. im Visier der Sicherheitsbehörden. Ein gegen Sami A. selbst gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland musste eingestellt werden, weil zum Zeitpunkt seines Aufenthalts in Afghanistan (im Jahr 2000) der Straftatbestand des § 129b StGB noch nicht existent gewesen ist.

Seit März 2006 ist Sami A. verpflichtet, sich täglich bei einer Polizeidienststelle zu melden.

Sami A. ist Gegenstand eines bundesweiten Informationsaustauschs der Sicherheitsbehörden von Polizei und Verfassungsschutz. Anlassbezogen und aufgrund von aktuellen Lagebewertungen werden abgestufte Maßnahmen zur Aufklärung und Überwachung durchgeführt.

In der Ausgabe 2007 des Verfassungsschutzberichtes NRW sowie in einer Islamismus-Broschüre aus dem Jahr 2008 hat der Verfassungsschutz NRW über das Al-Tawhid-Verfahren berichtet. Sowohl der Aufenthalt von Sami A. in einem Ausbildungslager wurde dabei thematisiert, als auch seine Funktion in der Leibgarde Osama Bin Ladens explizit erwähnt. Aus rechtlichen Gründen ist es dem Verfassungsschutz jedoch grundsätzlich verwehrt, Personen mit ihren Klarnamen in den Veröffentlichungen anzuführen, so dass nur in anonymisierter Form informiert werden darf. Im Übrigen berichtet der Verfassungsschutz regelmäßig über die verschiedenen salafistischen Strömungen und deren potenzielle Gefährlichkeit, um die Bevölkerung zu sensibilisieren. Dies führt dazu, dass sich Bürger – wie auch im Fall Sami A. – vertrauensvoll an die Sicherheitsbehörden wenden und über Auffälligkeiten in ihrer Nachbarschaft berichten.

2.) Wann und durch wen erhielten die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden erstmals Kenntnis davon, dass Sami A. in Bochum die Errichtung einer Moschee plante?

Aus nachrichtendienstlichen Aufkommen lagen erste Erkenntnisse vor, dass Personen aus dem Umfeld des Sami A. die Einrichtung einer Begegnungsstätte planten. Durch den ergänzenden Hinweis einer Bürgerin wurden diese Informationen konkretisiert. Zweck der



Begegnungsstätte soll das Anbieten von verschiedenen sozialen und kulturellen Dienstleistungen sein, wie etwa

Seite 4 von 7

- Seelsorge,
- Nachhilfeunterricht und
- Beratungen.

Die Einrichtung soll zudem der Förderung des interkulturellen Dialogs dienen. Die Voraussetzungen für eine Nutzungsänderung des anzumietenden Objekts liegen nach der Bewertung der Stadt Bochum derzeit jedoch nicht vor.

3.) Ist es zutreffend, dass eine Ausweisung von Sami A. nur deshalb scheiterte, weil das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes von der Stadt Bochum nicht hinreichend belegt wurde?

Nein, dies ist nicht zutreffend. In seiner Entscheidung vom 24.03.2011 bestätigte das VG Gelsenkirchen in vollem Umfang die in der Ausweisungsverfügung vorgetragene Ausweisungsgrundlage des § 54 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), also die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durch den Kläger und seine gegenwärtige Gefährlichkeit. Das Gericht sah aber mit Rücksicht auf die familiären Belange sowie auf die Tatsache, dass der Kläger wegen des rechtskräftig im Asylverfahren festgestellten Abschiebungsverbots nach Tunesien aufgrund drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auf unabsehbare Zeit weiter im Bundesgebiet verbleiben muss, die verfügte Ausweisung als unverhältnismäßig an. Wegen dieser - auch von hier aus nicht mitgetragenen - rechtlichen Wertung stellte die Stadt Bochum einen Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht in Münster. Eine diesbezügliche Entscheidung steht noch aus.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die rechtlich derzeit nicht mögliche Aufenthaltsbeendigung des Herrn A. insbesondere auf das rechtskräftig festgestellte Abschiebungsverbot nach Tunesien zurückzuführen ist. Dieses Verbot gilt unabhängig vom Ausgang des noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens bezüglich der Rechtmäßigkeit der Ausweisung.

4.) In welcher Form haben Innenministerium, Verfassungsschutz und Ausländerbehörde bei dem Versuch, Sami A. auszuweisen, zusammengearbeitet?

Mit Schreiben vom 12.07.2005 wies der Generalbundesanwalt die Stadt Bochum darauf hin, dass sich im Rahmen des sog. Al Tawhid -



Verfahrens vor dem OLG Düsseldorf, in dem Sami A. als Zeuge gehört worden war, Erkenntnisse dafür ergeben hätten, dass er sich im Zeitraum 1999 bis 2000 einer militärischen Ausbildung in einem Lager der Al Qaida in Afghanistan unterzogen habe. In der Folgezeit fand ein intensiver Austausch zwischen allen beteiligten Behörden zur Erkenntnislage und zu den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten statt. Insgesamt ist festzuhalten, dass in den vergangenen Jahren aufenthaltsrechtliche Maßnahmen stets in enger Abstimmung aller beteiligten Behörden getroffen wurden.

5.) Wer hat die Bearbeitung des Vorgangs gegebenenfalls koordiniert?

Die Koordination in diesem und in vergleichbaren Fällen erfolgt durch die sog. Sicherheitskonferenz NRW (Siko NRW). Die Siko NRW wurde bereits im Jahr 2006 eingerichtet, um die konsequente Anwendung der sicherheitsrechtlichen und ausländerrechtlichen Instrumentarien des AufenthG zur Abwehr terroristischer Gefahren zu gewährleisten. Die Praxiserfahrungen mit den im Jahr 2005 durch den Bundesgesetzgeber in das AufenthG eingefügten Ausweisungstatbeständen und Überwachungsauflagen hatte gezeigt, dass die wirksame Anwendung dieser Instrumente nur bei gezielter Zusammenarbeit der im Einzelfall beteiligten Ausländer-, Asyl- und Sicherheitsbehörden möglich ist. Die Mitglieder der SiKo NRW kommen aus dem Ausländerreferat (Siko-Leitung) sowie der Polizei- und Verfassungsschutzabteilung des MIK NRW. Aus dem LKA NRW nimmt ein Vertreter der Abteilung Staatsschutz teil. Darüber hinaus ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ständiger Teilnehmer zur Klärung asylrechtliche Fragen. Ausländerbehörden sowie Vertreter der Bezirksregierungen und Staatsschutzdienststellen können einzelfallbezogen eingeladen werden.

6.) Wie viele weitere Fälle dieser Art existieren in Nordrhein-Westfalen?

Sami A. vertritt eine salafistische Ideologie. Von den etwa 9000 Islamisten in NRW werden rund 500 dem salafistischen Spektrum zugerechnet. Darunter befinden sich bis zu 50 gewaltbereite Personen. In den letzten Jahren konnten vermehrt Ausreisen in ein Jihadgebiete festgestellt werden. Einige der ausgereisten Personen kehrten wieder ins Bundesgebiet zurück.

Die Tatsache, dass Ausweisungsentscheidungen im Einzelfall nicht vollstreckt bzw. Ausreisepflichten nicht durchgesetzt werden können, ist nicht ungewöhnlich und kann unterschiedliche Ursachen haben. Neben



zu beachtenden Abschiebungsverboten können z.B. auch eine ungeklärte Staatsangehörigkeit, die mangelnde Kooperation des Heimatstaates oder schlicht die faktischen Verhältnisse vor Ort eine Abschiebung unmöglich machen.

Die Sicherheitskonferenz NRW begleitet mehrere Fälle mit islamistischem Hintergrund, in denen der Aufenthalt aus rechtlichen oder faktischen Gründen derzeit nicht beendet werden kann. Hier konzentriert sich die Sicherheitskonferenz NRW darauf, den Aufenthalt der Betroffenen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten möglichst weitgehend zu überwachen und Handlungsspielräume der Betroffenen einzuschränken.

7.) Hat Sami A. staatliche Transferleistungen bezogen, seitdem er in Deutschland aufhältig ist? (Falls ja, bitte Art und Umfang der Leistungen angeben.)?

Sami A. erhielt in der Zeit von Februar 2008 bis Januar 2012 in Bochum Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3 AsylbLG). Da mit dem 31.01.2012 die gesetzlich vorgesehene Frist von 48 Monaten erfüllt war, wurden ab dem 01.02.2012 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt Analogleistungen nach den Bestimmungen des § 2 AsylbLG gezahlt. Die bisher erfolgten Transferleistungen belaufen sich auf insgesamt 19.987,21 €. In der Zeit vom 14.01.2005 (Zuzug aus Köln) bis Februar 2008 bezog er in Bochum keine öffentlichen Leistungen.

8.) Würde der Innenminister es begrüßen, wenn die gesetzlichen Hürden für die Ausweisung ausländischer Islamisten gesenkt werden?

Eine solche Schlussfolgerung kann aus dem Bochumer Fall nicht gezogen werden, da die Ausweisung nicht an den rechtlichen Voraussetzungen der Ausweisungstatbestände scheiterte. Das gerichtliche Verfahren ist im Übrigen noch nicht abgeschlossen.

Soweit es um die Beendigung des Aufenthalts geht, steht in diesem Fall neben der einfachgesetzlichen Regelung des § 60 Abs. 2 AufenthG auch höherrangiges Recht entgegen, insbesondere der Schutz vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung Art. 3 EMRK, Art. 19 Abs. 2 Europäische Charta der Grundrechte). Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich die nach verfassungs- und supranationalem Recht zu beachtenden Schranken durch eine Absenkung (einfach-) gesetzlicher Hürden nicht überwinden



lassen. Solche Aspekte auch bei Ausweisungsentscheidungen zu berücksichtigen, ist Ausprägung des deutschen Rechtsstaates.